



Satzung
des
Turn- und Sportverein
Oerlinghausen von 1863 e.V.

(Neufassung vom 10. Oktober 2018)

Inhaltsverzeichnis:

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft in Verbänden	3
II.	Organe des Vereins	3
§ 4	Organe	3
§ 5	Die Mitgliederversammlung	4
§ 6	Der Vorstand	4
§ 7	Der erweiterte Vorstand.....	5
§ 8	Der Beirat	6
§ 9	Jugend des Vereins.....	6
§ 10	Kassenprüfung.....	6
III.	Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss	6
§ 11	Aufnahme.....	6
§ 12	Mitgliedsbeiträge	7
§ 13	Austritt.....	7
§ 14	Ausschluss	7
§ 15	Datenschutz	7
IV.	Geschäftsführung des Vereins.....	8
§ 16	Geschäftsführung.....	8
§ 17	Geschäftsjahr	8
§ 18	Protokolle	8
§ 19	Erklärungen.....	8
§ 20	Zusätzliche Ausschüsse.....	8
V.	Technische Leitung der Abteilungen.....	8
§ 21	Der Sportbetrieb.....	8
§ 22	Die Abteilung.....	8
VI.	Schlussbestimmungen.....	9
§ 23	Auflösung des Vereins	9
§ 24	Inkrafttreten	9

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 28.7.1945 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Oerlinghausen von 1863 e.V.“ (Abkürzung: TSV Oerlinghausen von 1863 e.V.).

Er hat seinen Sitz in Oerlinghausen.

Der TSV führt die Tradition folgender früherer Oerlinghauser Turn- und Sportvereine fort:

- a) Oerlinghauser Turnverein von 1863 e.V.,
 - b) Arbeiter Turn- und Sportverein „Einigkeit“ Oerlinghausen (gegründet 1894),
 - c) Verein für Bewegungsspiele von 1913 e.V.
- (2) Der Turn- und Sportverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold unter der Nr. 17 VR 585 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung der Leibesübung sowie die Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
- (2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied in den für die Abteilungen erforderlichen Verbänden.

II. Organe des Vereins

§ 4 Organe

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) der Vorstand (§ 6)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 7)
- d) der Beirat (§ 8)

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder über 18 Jahre ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (3) Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung mit der Tagesordnung in der Presse zu erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Änderung der Satzung
 - b) Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
 - c) Alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit diese nicht in den Abteilungsversammlungen gewählt werden
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer
 - f) Genehmigung der Jahresberichte
 - g) Genehmigung der Kassenberichte
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - j) Genehmigung der Jugendordnung sowie Neufassungen und Änderungen
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Namens ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Vereinskassenwart/in,
 - d) dem/der Geschäftsführer/in.

- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mit dem/der Kassenwart/in oder dem/der Geschäftsführer/in berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen hat.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Übernimmt jedoch ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands besondere Aufgaben (z.B. Betreuung der Geschäftsstelle, Buchführungsarbeiten), die über das normale Maß hinaus gehen, kann durch Genehmigung des Vorstands eine der Tätigkeit angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Hauptabteilungsleitern des Vereins,
 - c) dem/der Vereinssozialwart/in,
 - d) dem/der Jugendwart/in.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung beim Vorsitzenden zu beantragen.
- (3) Ist ein Hauptabteilungsleiter verhindert, an einer Sitzung des erweiterten Vorstands teilzunehmen, ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstand,
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands,
 - c) den Geschäftsführern und Kassenswarten der Hauptabteilungen,
 - d) den Übungsleitern des Vereins.
- (2) Weitere Mitglieder können vom Vorstand gewählt werden.

§ 9 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

§ 10 Kassenprüfung

- (4) Die ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig jedes Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und bitten die Versammlung, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

III. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

§ 11 Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angeschlossen ist. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 13 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder kann halbjährlich schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

§ 14 Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen die Satzung, die Grundsätze, die Interessen des Vereins verstößt oder sich unehrenhaft verhält, kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde in der jeweils gültigen Fassung der DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

IV. Geschäftsführung des Vereins

§ 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen, das von 3 Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 19 Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verein eine Verpflichtung eingeht, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

§ 20 Zusätzliche Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

V. Technische Leitung der Abteilungen

§ 21 Der Sportbetrieb

- (1) Für die Durchführung des Sportbetriebs sind die Hauptabteilungen zuständig.
- (2) Die Auflösung einer Abteilung und die Bildung weiterer Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 22 Die Abteilung

- (1) Die Leitung jeder Hauptabteilung obliegt dem Hauptabteilungsleiter oder Obmann.
- (2) Er wird in der Hauptabteilungsversammlung gewählt, die einmal jährlich durchzuführen ist. Kommt eine Wahl auf der Abteilungsversammlung nicht zustande, so wird die Wahl vom Vorstand vorgenommen.

- (3) Zur Unterstützung des Obmanns können auf der Abteilungsversammlung Mitglieder für bestimmte Funktionen gewählt werden. (z.B. Geschäftsführer, Kassenwarte)
Kommt eine Wahl auf der Abteilungsversammlung nicht zustande, so kann auf Vorschlag des Obmanns der Vorstand die Wahl vornehmen.
- (4) § 5 Absatz 6 gilt sinngemäß.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern schriftlich angekündigt ist und zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die den Mitgliedern ebenfalls mit dem Tagesordnungspunkt der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung schriftlich anzuzeigen ist. Die zweite Mitgliederversammlung entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung wird das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Oerlinghausen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung übertragen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2018 und tritt mit demselben Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 26. Februar 2010 außer Kraft.

Oerlinghausen, den 10. Oktober 2018